

RECHTSLEITFADEN FÜR FREIHEITSKÄMPFER

A person in a dark hoodie is shown from the chest up, holding a flaming torch high in the air with their right hand. The background is a dramatic, low-angle shot of a building at night, with a large, glowing red and purple smoke or fire cloud filling the upper portion of the frame. The overall mood is one of protest and defiance.

LIBERTY RISING

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	1
I. Vorsicht ist besser als Nachsicht	3
1. Rechtsschutzversicherung	
2. Erstberatung & Beratungskosten	
II. Wie organisiere ich eine Kundgebung oder Demonstration?	6
1. Anmeldung der Versammlung	
2. Der Versammlungsleiter	
3. Die Ordner	
4. Kann ich Polizeischutz erhalten?	
5. Das Ende einer Versammlung	
6. Besondere Veranstaltungsformen	
III. Was ist bei Demonstrationen und anderen Versammlungen generell zu beachten?	11
1. Gehe am besten nie alleine auf eine Demo	
2. Keine Waffen	
3. Keine Schutzausrüstung	
4. Vermummungsverbot	
IV. Sachen, die du besser lässt!	13
1. Beleidigung (§ 185 StGB)	
2. Nötigung (§ 240 StGB)	
3. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB)	
4. Sachbeschädigung (§ 303 StGB)	
V. Verhalten gegenüber Ermittlungsbehörden:	16
1. Aussage und Aussageverweigerung als Beschuldigter	
2. Aussageverweigerung als Zeuge	
3. Verwandtschaft begründet Zeugnisverweigerungsrecht	
4. Kein Zeugnis- oder Aussageverweigerungsrecht und nun?	
5. Ich hab eine Vorladung erhalten und nun?	
6. Was ein Anwalt bringt	
7. Wie findet man einen guten Anwalt?	
8. Was tun bei Beschlagnahmung und sonstigen Maßnahmen?	
VI. Deine Rechte gegen linke und rechte Gewalt	23
1. Notwehr & Nothilfe	
2. Wie darf ich mich verteidigen?	
3. Und wo ist der Haken?	
4. Das Jedermanns-Festnahmerecht	
5. Schmerzensgeld	
6. Täter-Opfer-Ausgleich	
Stichwortverzeichnis	29

VORWORT

*Wer sich für individuelle Freiheit und Selbstbestimmung politisch engagiert,
kommt nur allzu leicht mit dem Recht in Berührung.*

*Sei es, weil man in Streit mit aggressiven Etatisten gerät, sei es,
wenn das staatliche Gewaltmonopol über die Stränge schlägt.*

*Im Folgenden geben wir dir ein paar Tipps wie du mit diesen
Situationen am besten umgehst und rechtlichen
Gefahren gekonnt begegnest.*

*Hinweis: Das Folgende ist zwar nach bestem Wissen und
Gewissen recherchiert und zusammengetragen, nichtsdestotrotz aber
natürlich ohne Gewähr. Im Zweifel, frage lieber einen Anwalt.*

I. VORSICHT IST BESSER ALS NACHSICHT

1. Rechtsschutzversicherung

Gehst du häufiger auf Demonstrationen ist eine **Rechtsschutzversicherung** sehr zu empfehlen. Egal wie redlich du dich verhältst: Ein Anfangsverdacht ist schnell konstruiert und Ermittlungsverfahren können zu ernsthaften Problemen führen - selbst dann, wenn sie irgendwann eingestellt werden.

Problematischerweise ist der Beschuldigte in Deutschland dazu verpflichtet auch bei einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens die Anwaltskosten selbst zu tragen. Die etwa zehn Euro monatlich, die dich eine einfache Privat-Rechtsschutzversicherung kosten wird, sind bei häufigen Demo-Gängern also gut angelegtes Geld.

Aber Vorsicht: Viele Versicherungen sichern nur den einfachen **Strafrechtsschutz** mit ab. Dieser greift nur dann, wenn die Straftat auch fahrlässig begangen werden kann, was vor allem bei Verkehrs- nicht aber bei typischen Demo-Straftaten der Fall ist. Achte daher unbedingt auf den Baustein des erweiterten Strafrechtsschutzes, wenn du eine Rechtsschutzversicherung auswählst. Umfasst deine Versicherung auch den Baustein des **Verwaltungsrechtsschutzes** hast du zudem die Möglichkeit, ohne großes Risiko gegen Behörden zu klagen.

2. Erstberatung & Beratungskosten

Hast du keine Rechtsschutzversicherung und auch nicht das Geld für eine **Erstberatung** beim Anwalt kannst du beim Amtsgericht deines Wohnortes einen **Beratungshilfeschein** beantragen. Ob man diesen auch bekommt, ist bei dem Vorwurf von Straftaten nicht immer garantiert. Mit diesem kostet dich die Erstberatung bei einem Anwalt maximal 15 Euro. Du musst einen Einkommensnachweis, den Mietvertrag, einen Mietzahlungsnachweis und andere Dokumente für Zahlungspflichten (z. B. Unterhalt für Kinder) und die behördlichen Unterlagen zum Ermittlungsverfahren vorlegen. Ob Dir diese Datenweitergabe die Ersparnis von bis zu 226 Euro wert ist, musst du natürlich selber wissen.

Manche Rechtsanwälte bieten auch eine **kostenlose Erstberatung** an. Allerdings musst du dir darüber im Klaren sein, dass eine Erstberatung insbesondere im Strafrecht nicht die "richtige" Beauftragung eines Anwalts ersetzt. Das heißt, es erfolgen keine Akteneinsicht und keine aktiven Schritte zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens. Generell solltest du bei Ermittlungsverfahren, möglichst schnell einen Rechtsanwalt einschalten. Je früher sich dieser in das Verfahren einschaltet, desto höher sind deine Chancen, aus der ganzen Sache heil wieder herauszukommen.





II. WIE ORGANISIERE ICH EINE KUNDGEBUNG ODER DEMONSTRATION?

Die wenigsten Menschen haben in ihrem Leben jemals eine Demonstration oder Kundgebung organisiert. Dabei ist das an sich keine schwierige Aufgabe. Im Folgenden zeigen wir dir, wie. Beide Versammlungsformen unterscheiden sich im übrigen nur dadurch, dass bei einer Demonstration entlang einer festgelegten Route gelaufen wird. Bei einer Kundgebung bleibt man die ganze Zeit an Ort und Stelle.

1. Anmeldung der Versammlung

Eine **Genehmigung** ist für das Organisieren einer Versammlung nicht erforderlich. Typisch für die deutsche Bürokratie, bedarf es jedoch einer Anmeldung. Diese muss 48 Stunden vor der ersten Ankündigung oder jeder sonstigen Werbemaßnahme für die Versammlung erfolgen. Wo genau du eine Demonstration oder Kundgebung anmelden musst, unterscheidet sich von Ort zu Ort. Hier ist dein bestes Hilfsmittel eine Nachfrage beim Ordnungsamt oder der Polizei. Die Anmeldung kann sowohl per Mail, Brief, Fax aber bspw. auch telefonisch erfolgen. Es gilt übrigens: Wer zuerst kommt, mahlt zuerst. Wenn jemand anders am selben Ort und Datum bereits eine Versammlung angemeldet hat, kannst du möglicherweise keine eigene mehr anmelden.

Bei der Anmeldung sind folgende Angaben erforderlich: Der *Name des Veranstalters oder der Initiative*, die die Versammlung veranstaltet, sowie *Name, Telefonnummer und Anschrift des Versammlungsleiters* (Siehe 2. Der Versammlungsleiter), sowie Angaben über die Versammlung selbst. Also: *Tag, Zeit, Ort* der Versammlung. Ist eine echte Demonstration geplant, will man also noch eine bestimmte Strecke zusammen laufen, bedarf es zusätzlich der Angabe der *Route in Form von Straßennamen*.

Auch musst du das Thema der Versammlung und die **Kundgebungsmittel** angeben. Das sind etwa Wagen, Lautsprecheranlagen, Fahnen, Flugblätter oder Megaphone. Zu guter letzt, musst du auch die *erwartete Anzahl an Personen* angeben. Deren Anzahl wirkt sich dann auf die Anzahl der Ordner aus (Siehe 3. Die Order).

Hier nochmal die Übersicht: 1. Veranstalter; 2. Versammlungsleiter; 3. Ort/ Route; 4. Zeit; 5. Thema; 6. Kundgebungsmittel; 7. Erwartete Personenzahl.

2. Der Versammlungsleiter

Der Versammlungsleiter ist fortan der offizielle Ansprechpartner für die Polizei. Der Anmelder muss am Tag der Versammlung vor Ort anwesend sein. Ist er für die Polizei nicht ansprechbar, kann die **Versammlung aufgelöst** werden. Insofern empfiehlt es sich als Veranstalter sicherheitshalber immer mehrere Personen anzugeben. Gemäß § 8 des Versammlungsgesetzes bestimmt der Leiter den Ablauf der Versammlung.

Er hat während der **Versammlung für Ordnung** zu sorgen und er kann die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen. Er bestimmt außerdem, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird. Der Versammlungsleiter selbst kann jedoch keine **Teilnehmer verweisen**, die den Ablauf der Veranstaltung z. B. durch lauten Lärm bei einer Rede oder Verwendung von Böllern stören. Stattdessen kann er jedoch die (manchmal sowieso schon) anwesende Polizei bitten, störende Personen zu entfernen.

Der Versammlungsleiter selbst ist aber kein Hilfspolizist. Er ist nicht verpflichtet, jede Straftat zu unterbinden, die ihm auffällt. Eine **Meldepflicht für Straftaten** gibt es grundsätzlich ohnehin nicht. Niemand ist dazu verpflichtet, eine bereits vorgefallene Straftat der Polizei anzuzeigen. Allerdings muss er bei besonders schweren Straftaten einschreiten, wenn er diese bemerkt. Andernfalls kann die Versammlung aufgelöst werden. Das gilt insbesondere bei Verbrechen, also rechtswidrigen Taten, die gemäß § 12 Absatz 1 StGB mit einer Mindeststrafe von einem Jahr Gefängnis bedroht sind wie zum Beispiel der schweren Körperverletzung gemäß § 226 StGB.

3. Die Ordner

Als Versammlungsleiter bist du dafür zuständig eine angemessene Anzahl an **Ordnern** zu stellen, die zusammen mit dir vor Ort darauf achten, dass sich niemand daneben verhält. Wie viele verlangt werden, wird man dir auf Nachfrage mitteilen. In der Regel kann man von ein bis zwei Ordner pro 100 Personen ausgehen. Bei besonders kleinen Versammlungen kann die Pflicht, Ordner zu stellen auch komplett entfallen. Die Ordner unterliegen oft besonderen Regelungen wie einem Alkoholverbot. Hier wird dir die zuständige Behörde Details nennen, wenn sie derartige Regelungen vorgeben möchte. Außerdem müssen die Ordner weiße Armbinden tragen auf denen nur die Bezeichnung "Ordner" steht. Fünf Stück davon gibt es im Internet bereits ab unter 20 Euro. Ihr könnt sie aber auch aus weißem Papier und schwarzem Edding selbst basteln. Normalerweise müssen die Ordner mindestens 18 Jahre alt sein. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die Versammlung durch Minderjährige organisiert wird.

4. Kann ich Polizeischutz erhalten?

In aller Regel wird euch kurz nach der Anmeldung jemand von der zuständigen Behörde anrufen, um Details mit euch abzusprechen. Hierbei könnt ihr je nachdem, ob ihr Gefahren während der Demonstration befürchtet auch nach Polizeischutz fragen. Vor Kosten musst du dich übrigens nicht fürchten. Weder der Versammlungsleiter noch einzelne Teilnehmer sind verpflichtet, **Kosten für Polizeieinsätze** zu übernehmen. Einzige Ausnahme sind Kosten durch die Teilnahme an einer verbotenen oder aufgelösten Versammlung, die jemand durch sein individuelles Verhalten (beispielsweise durch eine unberechtigte Sitzblockade) auslöst.

5. Das Ende einer Versammlung

Am Ende einer Aktion, muss der Versammlungsleiter die Versammlung offiziell beenden, indem er das den Teilnehmern mitteilt. Ab diesem Zeitpunkt darf die Polizei die Versammlung auflösen und die Teilnehmer wegschicken.

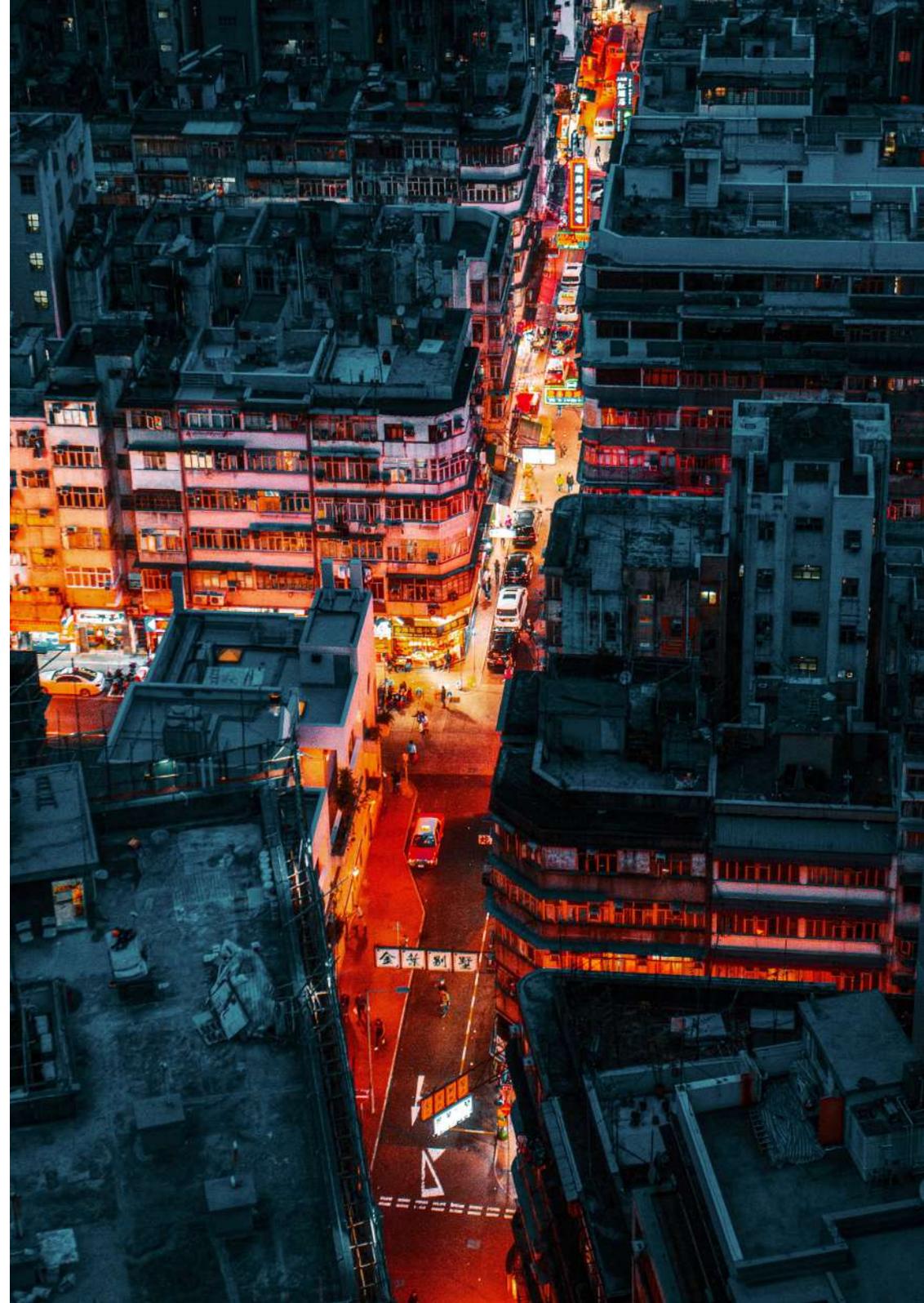
6. Besondere Veranstaltungsformen

Es gibt aber drei **Veranstaltungsformen**, bei denen etwas andere Regelungen gelten.

Zu nennen ist zunächst die **Eilversammlung**. Im Gegensatz zu einer regulären Veranstaltung muss diese nicht 48 Stunden vor dem Bewerben angemeldet werden. Stattdessen kann man sie auch kurzfristig anmelden und dann sofort bewerben. Sie setzt allerdings voraus, dass der Versammlungszweck gefährdet wäre, wenn man die 48-Stunden-Frist des § 14 VersG einhalten wollte. Ein Beispiel wäre der Entschluss der Bundesregierung, sich an einem Krieg zu beteiligen.

Weiter gibt es die **Spontanversammlung**. Nach § 14 VersG bedarf es nur dann einer Anmeldung, wenn eine Versammlung veranstaltet wird. Fehlt allerdings ein Veranstalter, entfällt das Erfordernis der Anmeldung. Die Spontanversammlung liegt vor, wenn sich Personen über den Weg laufen und sich dann spontan dazu entscheiden, sich zu versammeln. Aber wichtig: Das gilt nur, wenn sie denn auch wirklich spontan aussieht. Keiner glaubt euch, wenn ihr euch "zufällig" mit fünf Fahnen und drei Transparenten in der Innenstadt getroffen habt.

Abschließend noch kurz zum klassischen **Infostand**. Willst du diesen organisieren spricht man im Verwaltungsdeutsch von einer "Sondernutzung von öffentlichen Plätzen". Diese kann dir die Stadt in Rechnung stellen. Die Kosten hierfür liegen in der Regel bei etwa 20 Euro. Kannst du nachweisen, dass du für einen gemeinnützigen Verein handelst, können die Kosten ermäßigt oder erlassen werden. Anmelden musst du den Infostand in der Regel zwei Wochen vor dem Termin. Nach der Anmeldung erhältst du eine Genehmigung, die du bei einer Kontrolle durch Polizei oder durch die Stadt vorzeigen musst. Tipp: Melde deinen Infostand einfach als Kundgebung an. So kannst du sowohl Kosten als auch die Anmeldefrist vermeiden.



III. WAS IST BEI DEMONSTRATIONEN UND ANDEREN VERSAMMLUNGEN GENERELL ZU BEACHTEN?

1. Gehe am besten nie alleine auf eine Demo

Wer sich gemeinsam mit Freunden oder weiteren Mitstreitern für die Freiheit auf den Weg zu einer Demonstration macht, geht immer auf Nummer sicher. So hat man im Notfall immer Zeugen und bei einem körperlichen Übergriff Personen, die einem beistehen.

2. Keine Waffen

Wir Libertären mögen **Waffen**. Sie geben uns die Möglichkeit, uns auch gegen körperlich überlegene Täter problemlos zu verteidigen. Aber Waffen sowie andere gefährliche Gegenstände - und das meint auch ansonsten legal zu tragende Gegenstände wie **Pfefferspray oder Stöcke** - sind auf Demonstrationen ausnahmslos verboten. Andernfalls droht eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Nach dem Waffengesetz können auch noch härtere Strafen in Betracht kommen. Das Mitführen von Fahnen ist allerdings erlaubt. Wer auf Nummer sicher gehen will, sollte die Fahnen jedoch schon zusammenbauen bevor er sich auf den Weg zur Versammlung macht, so dass man auf der Versammlung selbst nicht nur mit der Fahnenstange herumläuft.

3. Keine Schutzausrüstung

Gemäß § 17a des Versammlungsgesetzes sind bei Versammlungen auch sogenannte Schutzwaffen oder Gegenstände, die wie Schutzwaffen verwendet werden können verboten. Also Ausrüstung, die für den Schutz vor Waffenanwendung bestimmt ist. Nach aktueller Rechtsprechung zählt dazu neben **Helmen, Schilden oder Schutzwesten** zum Beispiel auch das Mitführen von Plastikfolie, da die Möglichkeit besteht, dass man sich so vor Pfefferspray schützt.

4. Vermummungsverbot

Gemäß § 17a Versammlungsgesetz ist auch das Tragen von Bekleidung verboten, die geeignet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, oder sich darin überhaupt auf den Weg zur Versammlung zu machen.



Das Foto zeigt die Proteste in Hongkong

IV. SACHEN, DIE DU BESSER LÄSST!

Nicht immer ist dem juristischen Laien direkt bewusst, was in Deutschland alles strafbar ist. Als kleine Hilfestellung listen wir hier ein paar Straftaten auf, die häufig bei Demonstrationen vorkommen.

1. Beleidigung (§ 185 StGB)

Bei Demonstrationen prallen regelmäßig Gruppen von Menschen mit völlig gegensätzlichen Meinungen aufeinander - hitzige Diskussionen mit inbegriffen. Schnell hat man seine Missachtung für eine andere Person kundgetan. So wird die **Beleidigung** nämlich juristisch definiert. Doch Vorsicht: Im Gegensatz zu liberaleren Ländern wie den USA steht diese in Deutschland unter Strafe. Es droht Geldstrafe oder bis zu zwei Jahren Haft. Wenn ihr euch also nicht angreifbar machen wollt, verzichtet darauf. Die Rechtsprechung hat in der Vergangenheit sogar das ungewollte Duzen einer Person als Straftat erkannt.

2. Nötigung (§ 240 StGB)

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer einen anderen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt. Diesen Tatbestand sollte man kennen, da er insbesondere dann relevant wird, sobald keine absolut friedliche **Sitzblockade** mehr vorliegt. Eine Straftat liegt regelmäßig dann vor, wenn jemand einer anderen Person den Weg versperrt. Man kann also durchaus auch "Aktivisten" von klima-extremistischen Organisationen, die den Weg des eigenen Autos blockieren mit einer entsprechenden Anzeige antworten. Übrigens: Auch bei aktivem **Widerstand gegen das Wegtragen** von Personen durch die Polizei wird dieser Paragraph relevant. Daher ist es wichtig, gegen polizeiliche Maßnahmen - seien sie auch noch so rechtswidrig - niemals Widerstand zu leisten. Warum das so wichtig ist, zeigt auch der folgende Paragraph. Was ihr stattdessen tun könnt, erklären wir weiter unten (Abschnitt V).

3. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB)

Wer einem Amtsträger (beispielsweise einem Polizisten oder einem Beamten vom Ordnungsamt) der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet, wird nach § 113 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Zu beachten ist, dass der rechtliche Gewaltbegriff weit ausgelegt wird. Bereits das **Stoßen von angelegten Handschellen** in Richtung des Polizisten kann zu einer entsprechenden Verurteilung führen. Ebenso wird von der Rechtsprechung auch das **Losreißen** bei einer Maßnahme oder das **Anketten** um Polizisten ihre Arbeit zu erschweren als gewalttätiger Widerstand bewertet.

4. Sachbeschädigung (§ 303 StGB)

Dass **Sachbeschädigung** verboten ist, muss man dir als Libertären nicht erklären. Wichtig ist der mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bedrohte Tatbestand für dich trotzdem wenn du Sticker verkleben willst. Nach Absatz 2 des § 303 StGB liegt eine Sachbeschädigung neben dem Beschädigen oder Zerstören einer fremden Sache nämlich auch dann vor, wenn das Erscheinungsbild (1.) nicht nur unerheblich und (2.) nicht nur vorübergehend verändert wird. Ob ein **Aufkleber** eine erhebliche und nicht nur vorübergehende Veränderung des Erscheinungsbildes ist, hängt davon ab, wie groß und auffallend der Aufkleber ist und ob er sich problemlos wieder entfernen lässt. Handelt es sich nur um einen kleinen, unauffälligen Aufkleber, der sich leicht und rückstandslos wieder entfernen lässt, liegt keine Sachbeschädigung vor. **Graffiti** ist nach Absatz 2 übrigens ohne Zweifel verboten. **Kreidespray**, das beim nächsten Regen wieder abgewaschen wird, jedoch nicht. Anbei noch ein kurzer Hinweis: Auch wenn es dir in den Fingern juckt, Sticker anderer Organisationen solltest du lieber nicht abreißen. In manchen Fällen werden unter den Aufklebern Rasiermesser angebracht, die dich verletzen könnten. Überkleben ist die sicherere Alternative.



V. VERHALTEN GEGENÜBER ERMITTLUNGSBEHÖRDEN:

Wie bereits ausgeführt, kann selbst der redlichste Mensch aufgrund eines falschen Verdachts zum Ziel von Ermittlungsbehörden werden. Daher ist es wichtig zu wissen, wie du im Falle eines Falles mit Ordnungsamt, Polizei und der Staatsanwaltschaft umgehen solltest.

1. Aussage und Aussageverweigerung als Beschuldigter

Kommen wir zunächst zur wichtigsten Regel: Beschuldigte und **Angeklagte** müssen sich gem. §§ 136, 163 a, 243 StPO in keinem Stadium (!) des Ermittlungs- oder Hauptverfahrens zu den Vorwürfen äußern. Dies gilt gem. § 55 OWiG auch bei **Ordnungswidrigkeiten**. Zu Vorwürfen zu schweigen ist in nahezu allen Fällen zu empfehlen, denn rechtlich darf dir daraus kein Nachteil entstehen.

Hingegen kann (und wird) alles was du sagst (und sei es nur eine Randbemerkung) gegen dich verwendet werden. Denke auch daran, dass alles (!) was du sagst, von den Behörden falsch verstanden und zu deinem Nachteil verdreht werden kann. Zu versuchen, dich zu erklären, wird dir nur in den seltensten Fällen irgendeine Art von Vorteil bringen. Polizisten wissen nämlich, dass jeder Beschuldigte das Recht hat zu lügen. Erklärungsversuche deinerseits werden in der Regel also als Schutzbehauptungen abgetan. Mache dir auch immer klar: Nicht die Polizisten entscheiden über den Verlauf des Ermittlungsverfahrens, sondern alleine die Staatsanwaltschaft. Für wie schuldig oder unschuldig dich ein Polizist hält, ist am Ende egal.

Aber Vorsicht: Nur wer **komplett schweigt**, genießt den Vorteil, dass sein Schweigen nicht gegen ihn verwendet werden darf. Schweigt jemand nur zu Teilen der Tat und äußert sich zu anderen Teilen, darf das Schweigen gegen ihn verwendet werden.

Es gibt eine kleine **Ausnahme zum Aussageverweigerungsrecht**, die man kennen sollte. Personalien muss man der Polizei, einem sonstigen Amtsträger oder einer zuständigen Behörde gegenüber angeben. Andernfalls droht ein Ordnungswidrigkeitsverfahren. An-

gegeben werden müssen gemäß § 111 OWiG: Name, Ort und Tag der Geburt, Familienstand, Beruf, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit wenn danach gefragt wird.

2. Aussageverweigerung als Zeuge

Oft stellt sich die Frage, inwieweit man als Zeuge (nicht als Beschuldigter) verpflichtet ist, eine Aussage gegenüber Ermittlungsbeamten zu machen. Grundsätzlich gilt: Wer sich durch seine Aussage in den Verdacht bringen könnte, eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, dem steht ebenfalls ein **Aussageverweigerungsrecht** zu. Es ist also gar nicht erforderlich (!), tatsächlich eine Tat begangen zu haben, um auf dieses Recht zurückgreifen zu können. Vielmehr genügt es, wenn eine Straftat ansatzweise möglich erscheint. Noch ein Hinweis: Es kann vorkommen, dass einem von der Polizei erzählt wird, man hätte zwar in "seinem" Fall das Recht zu schweigen, müsse allerdings zu anderen Beteiligten an dem Fall aussagen. Das ist falsch. Wer ein Schweigerecht hat, darf gemäß § 55 StPO die Auskunft über Fragen verweigern deren Beantwortung ihn oder einen Angehörigen der Gefahr aussetzt wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Das können auch Fragen zu weiteren Tatbeteiligten sein.

3. Verwandtschaft begründet Zeugnisverweigerungsrecht

Ein Zeuge hat außerdem das Recht zu schweigen, wenn er mit dem Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens in gerader Linie verwandt ist, also wenn sie voneinander abstammen (beispielsweise Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel, Urenkel) oder er mit dem Beschuldigten verlobt, verheiratet oder geschieden ist. Das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt sich bei der Verwandtschaft auf Neffen und Nichten, Tanten und Onkel sowie auf die Verwandtschaft des Ehegatten oder Verlobten, wenn der Zeuge bis zum zweiten Grad mit dem Beschuldigten verschwägert ist oder war.

Ein **Zeugnisverweigerungsrecht** steht dir auch dann zu, wenn du eine der genannten Personen mit deiner Aussage belasten würdest. Also auch dann, wenn der Verwandte nicht der eigentliche Beschuldigte ist, um den es geht.

4. Kein Zeugnis- oder Aussageverweigerungsrecht und nun?

Nehmen wir an, dir steht in einer konkreten Situation vermutlich kein Zeugnis- und auch kein Aussageverweigerungsrecht zu, du willst aber ungerne an Ort und Stelle eine Aussage machen. Auch hier hilft es, das Gesetz genau zu kennen. Das regelt in § 163 Abs. 3 StPO, dass Zeugen auf **Ladung** der **Staatsanwaltschaft** verpflichtet sind, vor deren Ermittlungspersonen (also der Polizei) zu erscheinen. Kommt die Ladung also von einer Polizeidienststelle, ist entscheidend, ob dort steht, dass diese im „Auftrag“ der Staatsanwaltschaft erfolgt ist. Nur dann muss man der Ladung folgen und eine Aussage machen.

Ist man allerdings in der Situation, dass die Polizei verlangt, dass man sich an Ort und Stelle als Zeuge zu einer Tat äußert, kann man darauf verweisen, dass noch kein **Auftrag der Staatsanwaltschaft** vorliegt und man erst dann eine Aussage machen wird, wenn man von eben dieser vorgeladen wurde. So hat man bis dahin die Möglichkeit erst mit einem Rechtsanwalt zu sprechen, der einem sagen kann ob einem nicht doch ein Schweigerecht zusteht. Mit etwas Glück verzichtet die Polizei sogar auf ein späteres Verhör und die Sache verläuft sich im Sand.

Gemäß § 68b StPO hat übrigens jeder das Recht, bei einer Vernehmung seinen Anwalt bei sich zu haben (sog. **Zeugenbeistand**). Selbst wenn eine Ladung vorliegt muss auf deinen Wunsch mindestens noch so lange gewartet werden, bis dieser da ist.

5. Ich hab eine Vorladung erhalten und nun?

Oft erfährt man von einem Ermittlungsverfahren durch eine Vorladung, durch die man um Stellungnahme gebeten wird. Zwar sind Vorladungen so geschrieben, dass der Eindruck erzeugt wird, man müsse ihnen unbedingt Folge leisten, das stimmt wie eben gesehen aber nicht. Es handelt sich bei einer Vorladung durch die Polizei lediglich um eine freiwillige Einladung, die man besser nicht annimmt. Einer Ladung muss nur dann Folge geleistet werden, wenn sie a) vom Staatsanwalt kommt b) vom Gericht oder c) wenn man Zeuge ist und ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt.

Wir raten aus den bereits oben genannten Gründen, dringend davon ab, zur Polizei zu gehen und eine Aussage zu machen. Hefte die Vorladung einfach ab und ignoriere den Termin. Wegschmeißen solltest du die Vorladung aber nicht. Du erleichterst deinem Anwalt die Arbeit erheblich, wenn er das genaue Aktenzeichen des Ermittlungsverfahrens kennt. Einzig und allein deine Personalien musst du angeben wenn du danach gefragt wirst (siehe 1. Aussage und Aussageverweigerung).

6. Was ein Anwalt bringt

Erhältst du Kenntnis davon, dass gegen dich ein Ermittlungsverfahren läuft, solltest du so schnell wie möglich einen Anwalt einschalten. Je schneller, desto besser deine Chancen. Dein Anwalt kann uneingeschränkte **Akteneinsicht** beantragen. Dann wisst ihr genau, was dir vorgeworfen wird und welche Beweise vorliegen. Wenn die Akte da ist, wird dir dein Anwalt sagen können, ob es Sinn macht, vielleicht doch eine (vorher besprochene schriftliche) Erklärung abzugeben. Empfiehlt dir ein Anwalt eine Aussage abzugeben bevor er deine Ermittlungsakte studiert hat, solltest du allerdings misstrauisch werden und über einen Wechsel deines Rechtsberaters nachdenken.

Wir empfehlen zwar nachdrücklich (!) sofort einen Anwalt einzuschalten, willst du dir aber erst einmal selbst die Ermittlungsakten einsehen, hast auch du das Recht gemäß (§ 147 Absatz 4 StPO) selbst bei der Staatsanwaltschaft **Akteneinsicht zu nehmen**. Diese erfolgt dann häufig jedoch nur unter amtlicher Aufsicht. Die eigene Akteneinsicht kann auch dann versagt oder eingeschränkt werden, wenn schutzwürdige Interessen Dritter betroffen sind.

7. Wie findet man einen guten Anwalt?

Suchst du auf die Schnelle einen Anwalt, solltest du dies unbedingt über das Internet tun sofern du niemanden kennst, der dir einen guten empfehlen kann. Selbst wenn du verhaftet wurdest, muß dir die Polizei die Möglichkeit geben, dort nach einem zu suchen. Es gibt sogar Anwälte, die sich auf bestimmte Bereiche wie zum Beispiel das Betäubungsmittelrecht spezialisiert haben und hier wertvolle Kniffe kennen. Greife keinesfalls auf die Listen zurück, die dir die Polizei bei einer Verhaftung vorlegt. Auf dieser finden sich in der

Regel viele noch unerfahrene Anwälte, sowie Anwälte die hauptsächlich in einem anderen Rechtsgebiet arbeiten. Auch die von Rechtsschutzversicherungen empfohlenen Anwälte sind nicht immer eine Empfehlung wert. Lass dich lieber von einem **erfahrenen Fachanwalt** für Strafrecht vertreten als von einem Anwalt für Mietrecht. Wegen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes wird ein solcher Anwalt für dich auch nicht teuer - es sei denn du vereinbarst ein **erhöhtes Honorar**.

Beim Verdacht einer besonders schweren Straftat (Mord, Totschlag etc.) ist die Justiz übrigens verpflichtet, dir einen **Pflichtverteidiger** zu stellen. Es ist allerdings ein weit verbreiteter Mythos, dass dieser komplett kostenlos arbeitet. Wird man verurteilt, muss man alle Gebühren übernehmen. Und Vorsicht: Da das Gericht entscheidet, wen es zu deinem Pflichtverteidiger beruft, besteht (trotz vieler Richter, die diese Aufgabe ernst nehmen) die Gefahr, dass ein Anwalt ausgewählt wird, der dem Gericht als jemand bekannt ist, der üblicherweise keine großen Probleme macht. Nutze daher lieber die Chance und suche dir selbst einen Rechtsvertreter aus.

8. Was tun bei Beschlagnahmung und sonstigen Maßnahmen?

Wie oben erwähnt, solltest du niemals körperlichen Widerstand gegen polizeiliche Maßnahmen leisten, sei es nun eine Durchsuchung oder beispielsweise eine Beschlagnahme. Wichtig ist, dass du jeder Maßnahme **ausdrücklich widersprichst** und darauf achtest, dass dies notiert wird. Denn nur dann hast du später überhaupt die Möglichkeit dagegen vorzugehen.

Sicherheitshalber solltest du **nichts ausfüllen oder unterschreiben**, das dir die Polizei vorlegt. Dazu bist du nicht verpflichtet. Es gibt immer wieder vereinzelte Fälle in denen berichtet wird, dass Polizeibeamten auf ausgefüllten Blättern nachträglich Felder angekreuzt oder dass Personen in der hitzigen Lage aus Versehen selbst etwas falsches angekreuzt haben. So wird dann vielleicht der falsche Eindruck erweckt, dass du mit der Maßnahme einverstanden warst und du hast keine Möglichkeit mehr, gegen diese vorzugehen. Außerdem vermeidest du so Angaben, die gegen dich verwendet werden könnten. Ein Risiko, das du definitiv nicht eingehen solltest.

Auch **erkennungsdienstlicher Behandlung** solltest du widersprechen. Du bist in der Regel nicht verpflichtet, beispielsweise deine Fingerabdrücke nehmen zu lassen. Dies kann gemäß § 81a Absatz 2 StPO in fast allen Fällen nur ein Richter verbindlich anordnen.

Auch wenn viele Polizisten nichts davon wissen, aber nach § 37 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz hat jeder Betroffene einer **mündlichen Verwaltungsmaßnahme** das Recht, sich diese schriftlich bestätigen zu lassen. Mündliche Verwaltungsmaßnahmen sind beispielsweise das Durchsuchen deines Rucksacks, das Auflösen deiner Versammlung oder ein Platzverweis. Mit der Quittung kann anschließend niemand behaupten, die Maßnahme hätte gar nicht stattgefunden. So hast du die Möglichkeit, diese nachträglich rechtlich überprüfen zu lassen. Oben drauf hast du gute Chancen, dass Polizisten, die dir schon einmal eine Quittung schreiben mussten, in Zukunft einen kleinen Bogen um dich machen.

Du bist im Übrigen niemals verpflichtet, an deiner **eigenen Überführung mitzuwirken**. Das heißt: Will die Polizei beispielsweise dein Handy beschlagnahmen, bist du nur verpflichtet, ihnen dein Handy zu geben, nicht aber dein Passwort. Die Geräte erhältst du so oder so erst zurück, wenn das Verfahren nach Monaten oder Jahren eingestellt wird. Das ist insbesondere dann wertvoll, wenn deine technischen Geräte gut verschlüsselt und damit kaum knackbar sind.

Aber Vorsicht: Theoretisch darf dir die Polizei die Kosten für das **Knacken des Passworts** in Rechnung stellen, wenn du verurteilt wirst. Normale Passwörter bieten zudem kaum Schutz und sind leicht zu knacken. Smartphones bieten oft von Haus aus eine Verschlüsselung an. Wer seinen PC oder Laptop sicher verschlüsseln will, kann dafür die kostenfreie App **VeraCrypt** nutzen. Wichtig ist ein Passwort von mindestens 20 Zeichen Länge. So ist es nahezu unmöglich ohne dein Einverständnis an deine Daten zu kommen. Auch kann so niemand auf die eigenen Daten zugreifen, wenn du ein Gerät mal irgendwo liegen lässt oder dieses gestohlen wird. Denke auch über die Nutzung einer gut gesicherten Cloud für deine wichtigen Daten nach. So kannst du diese nicht verlieren.

9. Bin ich festgenommen?

Eine einfache Frage, die man sich merken kann. Hat bspw. ein Polizist deine Personalien aufgenommen und will nun noch ein bisschen mit dir reden, du hast aber besseres zu tun, frage ihn doch mal ob du festgenommen bist. Wenn er verneint, kannst du jederzeit gehen statt ihm weiter zuzuhören. Das gilt auch dann, falls du aufs Revier gebracht wurdest. Beantwortet man die Frage nach deiner Festnahme mit „nein“ brauchst du nicht zu warten, bis die Polizisten von sich aus auf die Idee kommen, dir anzubieten das Revier zu verlassen.





VI. DEINE RECHTE GEGEN LINKE UND RECHTE GEWALT

Um sich vor Gewalt zu schützen, ist es gut zu wissen, wie man sich wehren darf um nicht selbst ein Strafverfahren zu riskieren. Im Folgenden gehen wir daher auf zwei Rechtfertigungsgründe ein:

1. Notwehr & Nothilfe

Am bekanntesten ist die **Notwehr** gem. § 32 StGB. Und Überraschung: Deutschland besitzt im internationalen Vergleich ein sehr gutes Notwehrrecht, das wir im Folgenden kurz erklären werden.

Zunächst ist ein **rechtswidriger gegenwärtiger Angriff** erforderlich. Ein Angriff ist nicht etwa nur eine körperliche Attacke wie man denken könnte sondern jedes Verhalten, das rechtlich geschützte Güter bedroht. Ein Angriff liegt beispielsweise auch vor, wenn jemand versucht deinen Geldbeutel zu klauen, da dadurch dein Rechtsgut des Eigentums bedroht wird. Oder jemand befindet sich auf deinem Grundstück obwohl du ihm gesagt hast, er solle gehen. Dann liegt ebenfalls ein Angriff auf dein Rechtsgut des Eigentums vor und du kannst ihn mit Gewalt zum Gehen bewegen. Gegenwärtig ist ein Angriff, wenn die Rechtsgutsverletzung unmittelbar bevorsteht, bereits begonnen hat oder noch fort dauert.

Neben der Notwehr gibt es auch die **Nothilfe**. Diese hat die gleichen Voraussetzungen wie die Notwehr nur, dass man sich nicht selbst verteidigt sondern bei einem rechtswidrigen gegenwärtigen Angriff zu Hilfe kommt.

2. Wie darf ich mich verteidigen?

Weiter muss deine **Verteidigungshandlung** zur Abwehr geeignet und das mildeste gleich gut geeignete Mittel sein. Achtung: Das meint nicht, dass deine Abwehr milde oder verhältnismäßig sein muss. Sie muss nur unter allen Mitteln, die am besten zur Abwehr geeignet sind (bei denen du also das geringste Risiko hast, verletzt zu werden und die beste Chance den Angriff abzuwehren) das mildeste sein.

Hast du zum Beispiel die Wahl zwischen einem harten Schlag und einem weichen und führt der harte Schlag mit höherer Wahrscheinlichkeit dazu, dass du den Angriff beenden kannst, dann darfst du ihn verwenden. Kannst du hingegen den Angriff gleich gut mit einem harten und einem weichen Schlag kontern ohne, dass du durch den weichen Schlag ein höheres Risiko eingehst oder den Angriff schlechter stoppen kannst, musst du den weichen Schlag verwenden. Grundsätzlich darf deine Abwehr also deutlich härter sein als der Angriff.

3. Und wo ist der Haken?

Ausnahmen gibt es im Rahmen der **Gebotenheit**. Unter diesem Begriff fasst der Gesetzgeber verschiedene sozialetische Einschränkungen zusammen, die für dich alle recht offensichtlich sein dürften. So darfst du dich zum Beispiel nicht mit voller Härte gegen ein Kind oder einen vollkommen Betrunkenen wehren sondern musst versuchen zu fliehen, auszuweichen oder dich - falls das nicht möglich ist - so zu verteidigen, dass du den Angreifer nicht besonders verletzt. Auch darfst du niemanden provozieren um dich dann unter Berufung auf die Notwehrlage zu wehren (sog. **Notwehrprovokation**). Auch die viel zu harte Abwehr eines Bagatellangriffes ist nicht erlaubt. So darfst du zum Beispiel auf niemanden einstechen nur weil er dich geschubst hat - selbst dann wenn das Stechen wie oben aufgeführt unter allen verfügbaren gleich gut geeigneten Mitteln das sicherste und effektivste Mittel ist, den Angriff zu stoppen.

4. Das Jedermanns-Festnahmerecht

Nachdem man einen gewalttätigen Übergriff oder andere Straftaten erfolgreich abgewehrt hat, passiert es oft, dass der oder die Täter sich aus dem Staub machen wollen. Um die betroffenen Personen an die Polizei auszuliefern und ggf. auf Schmerzensgeld zu verklagen muss man sie aber festhalten. Und auch das ist nach deutschem Recht kein Problem und nennt sich: **Jedermanns-Festnahmerecht**.

Wer sich schon immer gefragt hat, mit welchem Recht Kaufhausdetektive in Sat-1-Dokus Diebe festhalten, erhält jetzt eine Antwort. Gem. § 127 Absatz 1 StPO darf jeder einen anderen festnehmen, wenn er ihn a) auf frischer Tat ertappt, b) seine Identität nicht so-

fort festgestellt werden kann und er c) im Verdacht steht, fliehen zu wollen. Das gilt natürlich nur so lange bis die Polizei da ist und nur für Straftaten und nicht für Ordnungswidrigkeiten.

Ist dazu Gewalt erforderlich darf diese unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit benutzt werden. Das heißt, du kannst bei deinem Festnahmeversuch zwar jemanden beispielsweise gewaltsam festhalten, eine schwere Körperverletzung darfst du aber beispielsweise nicht begehen. Übrigens, wenn du auf Nummer sicher gehen willst, dass die angezeigte Person nicht an deine Adresse kommt, kannst du die Polizei bitten, diese unter Verschluss zu halten.

5. Schmerzensgeld

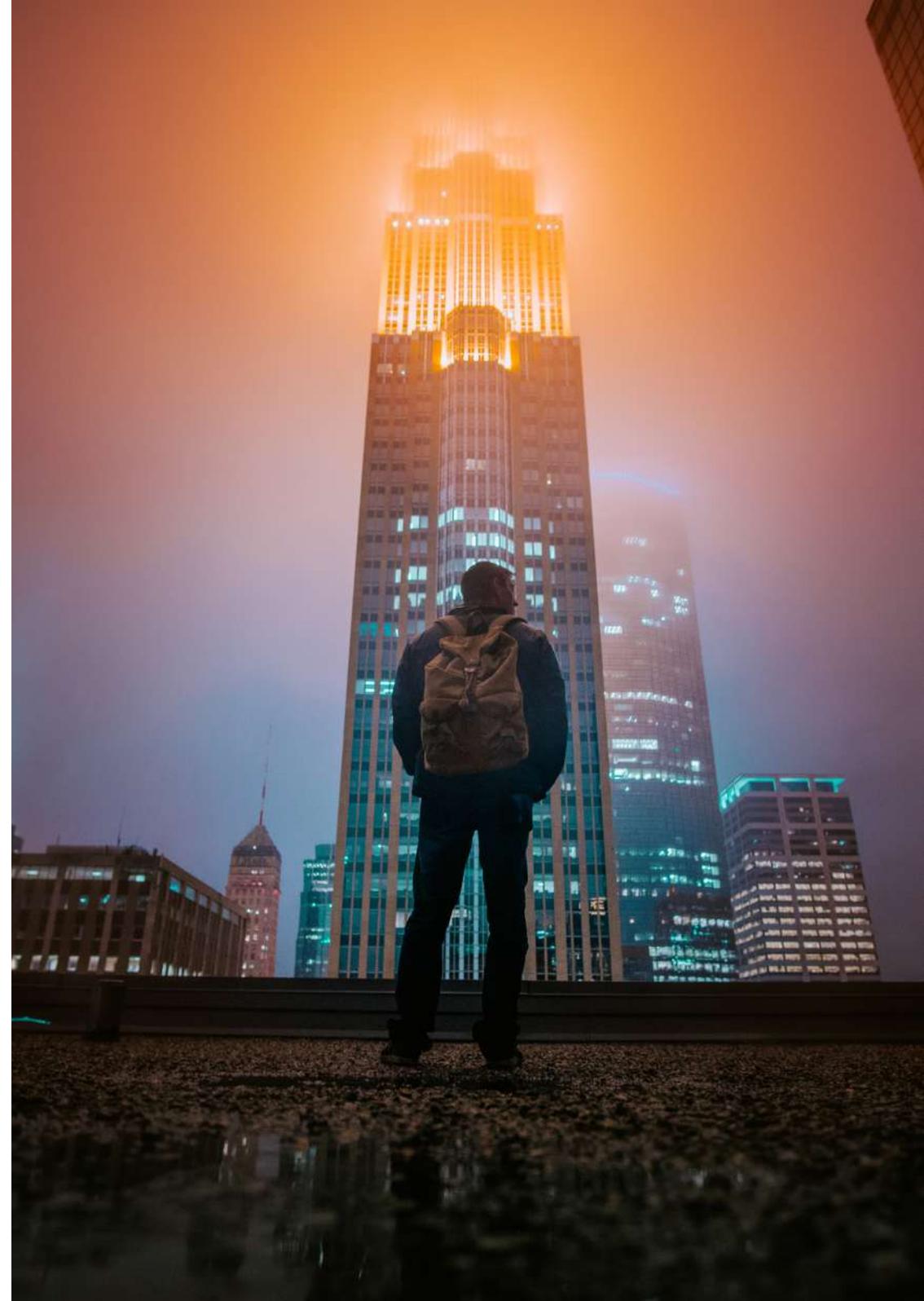
Der Staat sammelt im Laufe unseres Lebens eine Menge Geld von uns ein (zumeist gegen unseren Willen). Was wir dafür angeblich bekommen ist sein Schutz. Umso naheliegender, sich für das Versagen des Staates eine Art "Schadensersatz" auszahlen zu lassen. Wer jemals in seinem Leben Opfer einer Gewalttat oder eines extremistischen Übergriffes wird, hat statt dem Einfordern von Schmerzensgeld vom Täter auch zwei Möglichkeiten staatliche Zahlungen zu erhalten: **Die Härteleistung für Opfer extremistischer Übergriffe** und das **Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten**.

Wichtig bei beiden Möglichkeiten: Stellst du einen **Antrag auf Entschädigung** und wird dieser angenommen, trittst du deinen Anspruch auf Schmerzensgeld und sonstigen Schadensersatz gegen den Täter in der Höhe des Geldes, das du erhältst automatisch an den Staat ab. Doppelt abkassieren geht also nicht.

Es gibt aber auch Vorteile: Denn um Schmerzensgeld oder sonstigen Schadensersatz von einer anderen Person einzuklagen, braucht es natürlich Beweise. Fehlen diese, oder ist der Täter geflüchtet und seine Identität unbekannt, hättest du normalerweise keine Möglichkeit, an dein Geld zu kommen. Für einen Antrag nach den hier genannten Gesetze ist es aber egal, ob der Täter gefasst werden konnte. Auch wenn ein Täter zur Zahlung verurteilt wird und nicht zahlen kann, kann man sich über diese Möglichkeiten seine Entschädigung holen. Es kann sich also durchaus lohnen, neben oder statt der Klage sicherheitshalber noch einen Antrag einzureichen. Nun zu den beiden Möglichkeiten:

Wer einen extremistischen Übergriff erlitten oder miterlebt hat, kann beim Bundesamt für Justiz eine Entschädigung beantragen. Extremistisch meint insbesondere rechtsextreme, linksextreme, fremdenfeindliche, antisemitische und islamistische Taten. Eine solche Entschädigung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn eine Gewalttat vorliegt. Sie kann aber auch bei besonders schweren Fällen der Bedrohung oder Beleidigung ausgezahlt werden. Die Höhe orientiert sich grundsätzlich an der Höhe des möglichen Schmerzensgeldes wenn der Täter verurteilt worden wäre.

Vom Bundesamt für Arbeit und Soziales kann sich nach dem **Opferentschädigungsgesetz** (OEG) hingegen entschädigen lassen, wer Opfer eines tätlichen Angriffs geworden ist. Dieser ist als jedes gewaltsame Vorgehen definiert. Erstattet wird aber keine Art Schmerzensgeld sondern insbesondere die Kosten für ärztliche Behandlungen. Außerdem wird Krankengeld gezahlt, wenn man aufgrund einer Verletzung nicht arbeiten kann. Hinzu kommen viele andere mögliche Leistungen, wie Brillen-Reparatur, Zahnersatz etc. Wichtig: Nach dem Gesetz ist der Geschädigte verpflichtet, alles zu tun, um zur Aufklärung des Sachverhalts beizutragen. Insbesondere indem er nach der Tat unverzüglich Anzeige erstattet. Andernfalls kann die Leistung verweigert werden.



6. Täter-Opfer-Ausgleich

Mit dem **Täter-Opfer-Ausgleich** existiert noch eine weitere Möglichkeit, eine Entschädigung zu erlangen. Dieser kann sowohl vom Opfer, als auch dem Täter oder Staatsanwalt angeregt werden. Das ist auch schon bei der Stellung der Strafanzeige möglich. Üblicherweise setzen sich hierbei Täter und Opfer zusammen mit einem Mediator an einen Tisch und arbeiten den Vorfall gemeinsam auf. Am Ende des Gesprächs, unterschreibt der Täter eine Vereinbarung in der er seine Schuld anerkennt und sich verpflichtet, die Folgen der Tat wiedergutzumachen.

Opfer und Täter haben hierbei freie Hand. Meist einigt man sich auf eine bestimmte Geldsumme. Denkbar ist aber auch, dass sich der Täter bspw. verpflichtet, den Zaun des Opfers zu reparieren oder mit ihm zwei Stunden über Politik zu diskutieren. Die Kosten für die Durchführung werden vom Staat übernommen. Wenn vom Opfer gewünscht, kann der Kontakt auch nur schriftlich erfolgen. Aber warum sollte der Täter bei so etwas mitwirken? Ganz einfach. Ist ein Täter-Opfer-Ausgleich erfolgt, kann dieser mit einem Absehen von Strafe oder zumindest einer deutlichen Strafmilderung rechnen. Da man so einen langwierigen Strafprozess vermeidet, ist vonseiten des Täters häufig mit höheren Zahlungen zu rechnen.



STICHWORTVERZEICHNIS

A

- Akteneinsicht 19
- Angeklagte 16
- Anketten 14
- Anmeldung der Versammlung 6
- Antrag auf Entschädigung 25
- Anwalt 19
- Aufkleber 14
- Auftrag der Staatsanwaltschaft 18
 - ausdrücklich widersprechen 20
- Aussage und Aussageverweigerung 16
- Aussageverweigerungsrecht 17

B

- Beleidigung 13
- Beratungshilfeschein 3
- Beratungskosten 3
- Beschlagnahmung 20

E

- eigenen Überführung 21
- Eilversammlung 9
- Ende einer Versammlung 8
- Entschädigung für Opfer von Gewalttaten 25
- erfahrener Fachanwalt 19
- erhöhtes Honorar 19
- erkennungsdienstliche Behandlung 20
- Erstberatung 3
- extremistische Übergriffe 25

G

- Gebotenheit 24
- Genehmigung 6
- Graffiti 14

H

- Helme, Schilder oder Schutzwesten 11

I

- Infostand 9

J

- Jedermanns-Festnahmerecht 24

K

- Knacken des Passworts 21
- komplett schweigen 16
- Kosten für Polizeieinsätze 8
- kostenlose Erstberatung 4
- Kreidespray 14
- Kundgebungsmittel 6

L

- Ladung 18
- Losreißen 14

M

- Meldepflicht für Straftaten 7
- mündliche Verwaltungsmaßnahme 20

N

- nichts ausfüllen oder unterschreiben 20
- Nothilfe 23
- Nötigung 13
- Notwehr 23
- Notwehrprovokation 24

O

- Opferentschädigungsgesetz 26
- Ordner 8
- Ordnungswidrigkeiten 16

P

- Pfefferspray oder Stöcke 11
- Pflichtverteidiger 20
- Polizeischutz 8



Das Foto zeigt die Proteste in Hongkong

R

Rechtsschutzversicherung 3
rechtswidriger gegenwärtiger Angriff 23

S

Sachbeschädigung 14
Schmerzensgeld 25
Schutzausrüstung 11
Sitzblockade 13
Spontanversammlung 9
Staatsanwaltschaft 18
Stoßen von angelegten Handschellen 14
Strafrechtsschutz 3

T

Täter-Opfer-Ausgleich 26
Teilnehmer verweisen 7

V

VeraCrypt 21
Veranstaltungsformen 9
Vermummungsverbot 11
Versammlung aufgelöst 7
Versammlung für Ordnung 7
Versammlungsleiter 7
Verteidigungshandlung 23
Verwaltungsrechtsschutz 3
Vorladung 18

W

Waffen 11
Widerstand gegen das Wegtragen 13
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte 14

Z

Zeugnisverweigerungsrecht 17

Dieser Flyer wird bereitgestellt von Liberty Rising.

Er darf und soll gerne weiterverbreitet werden.

Für jegliche Anmerkungen und

Verbesserungsvorschläge, verfasst bitte eine Mail an:

info@libertyrising.de

Liberty Rising ist eine radikal freiheitliche Bewegung. Als überzeugte Liberale und

Libertären kämpfen wir gegen den übergrieffigen Staat und seine linken und

ökologischen Verfechter in der Kultur.

Unsere Ziele:

Absolute Eigenverantwortung und Freiwilligkeit in allen Lebenslagen,

entfesselter Kapitalismus und ungebremster Fortschritt. Unsere aktuellen Schwerpunkte

sind neben der Kritik an staatlicher Klimapolitik, die Förderung freier Bildung,

des Individualverkehrs sowie die Legalisierung leistungssteigernder Mittel.

Für individuelle Selbstbestimmung und Herrschaftsfreiheit in Deutschland wie in der Welt.

Alle Infos zu uns und einen Mitgliedsformular findest Du unter:

www.libertyrising.de

LIBERTY RISING

Z. Hd. S. Griese

Stumpfebiel 22

D-37073 Göttingen

info@libertyrising.de

www.libertyrising.de

Vol. 1 2022

